



schutzmitteleinsatzes. Diese Nutzungen bedürfen keiner zusätzlichen Prüfung, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch diese Nutzungen nicht zu erwarten sind. Es erfolgen keine zusätzlichen Nutzungseinschränkungen. Die Bestimmungen der geltenden Landschaftspläne/NSG-VO bleiben inhaltlich unangetastet.

6. Die Erweiterung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ führt aus naturschutzfachlicher Sicht zu keinerlei Beschränkungen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung bestehender Betriebe, sofern die Erweiterung nicht innerhalb der Grenzen bereits bestehender NSG geplant ist. Für Betriebserweiterungen sind die auch heute schon geltenden rechtlichen Bestimmungen (LG NRW, BImSchG, WHG/LWG) zu beachten.

7. Als ggf. im Einzelfall problematische Nutzungen sind –und dies gilt auch heute schon -ob innerhalb oder außerhalb einer 300 m-Zone- die

- Errichtung von Windkraftanlagen,
- Die Errichtung emissionsintensiver Mastbetriebe oder
- Eingriffe in das Grundwasserregime

anzusehen, die einer Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Schutzzielkonformität bedürfen.

8. Auf den betroffenen Grünlandflächen zahlt das Land auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 98 €

9. Die bestehende Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der Erweiterungsflächen und unter zusätzlicher Beteiligung der Gemeinden und ggfs. regionaler Wirtschaftspartner angepasst.

Ich bitte die Betroffenen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag